

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2014

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Durch Erweiterungsmaßnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs in Sulpach werden die Anlieger durch erhöhtes Verkehrsaufkommen bzw. durch steigende Geruchsimmissionen immer stärker belastet. Damit, so ein Zuhörer, ist man nicht einverstanden. Bürgermeister Buemann verwies auf die Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 in denen die verschiedenen Anträge behandelt werden.

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 2,3 und 4

Da die Anträge der Tagesordnungspunkte 2, 3 und 4 in einem engen Zusammenhang stehen, werden diese TOP's gemeinsam beraten.

TOP 2

Bauantrag zum Neubau eines Jungsauen-Aufzuchtstalles auf Flst. 1182 in Baidt-Sulpach

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

2.1 Vorgeschichte

- Bereits Anfang des Jahres 2014 hat Herr Futterer die Gemeindeverwaltung informiert, dass weitere Bauvorhaben, in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg, geplant und zur Genehmigung eingereicht werden.
- Am 06.03.2014 wurde der Bauantrag zum Neubau eines Jungsauen-Aufzuchtstalles auf Flst. 1182 in Baidt-Sulpach eingereicht.
- Am 11.03.2014 hat das Landratsamt Ravensburg an die Gemeindeverwaltung eine Geruchsimmissionsprognose gem. Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach ausgehändigt.
- Mit Datum vom 12.03.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, ein.
- Am 19.03.2014 hat auf Einladung der Gemeinde Baidt eine Besprechung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu den vorliegenden Bauvorhaben stattgefunden.

Ziel der Besprechung war, alle Anwesenden über den Inhalt der Geruchsimmissionsprognose gem. TA Luft, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach zu unterrichten. Hierbei wurden auch die Verfahrensschritte zum Genehmigungsverfahren des vorliegenden Bauantrages bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen vorgestellt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass alle drei Bauvorhaben in der Gemeinderatsitzung am 06.05.2014 vorgestellt und behandelt werden. Hierzu hat der Antragsteller mit dem Fachbüro Vaßen die Gelegenheit dem Gemeinderat die Geruchsimmissionsprognose gem. TA Luft für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach sowie die Bauvorhaben zu erklären. Vereinbart wurde auch, dass Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnehmen und die bis zur Sitzung vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden erläutern.

- Am 04.04.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach ein.
- Am 28.04.2014 teilt das Landratsamt Ravensburg mit, dass kein Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnimmt.
- Im Rahmen der Anhörung der Angrenzer und Betroffenen gehen Einwendungen und Bedenken gegen den Bauantrag und die Anträge auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Biogasanlagen ein.
- Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Landratsamt Ravensburg abgelehnt. Daher ist in der GR-Sitzung am 06.05.2014 zwingend über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

2.2 Bauantrag

Die Antragstellerin beantragt den Neubau eines Jungsauen-Aufzuchtstalles in der Größe von 1.471 qm (40,79 m x 36,07 m) Grundfläche. Der Stall soll östlich des bestehenden Ferkelaufzuchtstalles angebaut werden. Im beantragten Stall sollen ca. 1.056 Jungsauen untergebracht werden der östlich an den bestehenden Ferkelaufzuchtstall angebaut werden soll.

Die geplante Baumaßnahme liegt im Außenbereich und dient einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Parallel zum Bauantrag liegen zwei weitere Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einer weiteren Biogasanlage und die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage der Familie Futterer vor.

Im angrenzenden Kerngebiet von Sulpach grenzen weitere landwirtschaftliche Betriebe an den Betrieb Futterer an.

Nach Aussage des Landratsamts Ravensburg sind die Geruchsimmissionswerte im Kernbereich von Sulpach überschritten, deshalb hat die Futterer Agrar KG das Ingenieurbüro Vaßen beauftragt, eine Geruchsimmissionsprognose zu erarbeiten, die nachweisen soll, dass die Bauvorhaben der Familie Futterer insgesamt zu keiner Verschlechterung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen führt.

2.3 Anhörung der Betroffenen

Da die Betroffenheit bei Geruchsimmissionen auch über die direkten Angrenzer hinausgehen kann, wurden alle evtl. Betroffenen benachrichtigt die innerhalb eines 500 m Radiuses um das Bauvorhaben liegen.

Grundsätzliches zum Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen ist die verfahrensrechtliche Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde. Auf diese Weise kann die Gemeinde bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens mitentscheiden. Der Prüfungsmaßstab ist dabei allein das Bauplanungsrecht, d.h. die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen (vgl. §§ 31, 33, 34, 35 BauGB) versagen.

Die im Einzelfall zu prüfenden Tatbestandsmerkmale hängen von der Einstufung des Gebiets (§§ 31, 33, 34, 35 BauGB) ab.

Die Versagung des Einvernehmens aus bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen ist hingegen rechtswidrig. Das Einvernehmen darf daher auch nicht als Druckmittel verwendet werden um anderweitige Ziele zu verfolgen.

Soweit nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

Die Gemeinde kann die ihr obliegende eigenständige planungsrechtliche Beurteilung nicht dadurch umgehen, dass sie ihr Ergebnis von der abschließenden Beurteilung durch die Baurechtsbehörde abhängig macht.

Einschätzung der Verwaltung

Der vorliegende Bauantrag ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 bzw. nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

§ 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben unter anderem

- Den Darstellungen des Immissionsschutzrechts widerspricht
- Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird
- Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen erfordert
- Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt
- Dem allgemeinen Rücksichtnahme Gebot widerspricht

Bauplanungsrechtlich relevant sind insbesondere die

- ausreichende Erschließung durch öffentliche Straßen (Straßenunterhaltung usw.)
- die schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm und Geruch
- und das allgemeine Rücksichtnahme Gebot in Form von Lärm- und Geruchsbelästigung sowie die Verkehrsbelastung der Zufahrtswege und die einzuhaltenden Betriebszeiten bei der Feldbestellung.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Fakten die von der Verwaltung prüfbar sind und unter Zugrundelegung einer Privilegierung des Bauvorhabens, sind die Anforderungen des § 35 BauGB erfüllt. Die im weiteren Verfahren vorgetragene berechtigten Bedenken und Anregungen der Betroffenen, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend in die Planung eingearbeitet werden. Insbesondere sind die Belange des Rücksichtnahmegebotes (Lärm, Geruch, Verkehr usw.) zu beachten.

TOP 3

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt – Sulpach

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

2.1 Vorgeschichte

- Bereits Anfang des Jahres 2014 hat Herr Futterer die Gemeindeverwaltung informiert, dass weitere Bauvorhaben, in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg, geplant und zur Genehmigung eingereicht werden.
- Am 06.03.2014 wurde der Bauantrag zum Neubau eines Jungsauen-Aufzuchtstalles auf Flst. 1182 in Baidt-Sulpach eingereicht.
- Am 11.03.2014 hat das Landratsamt Ravensburg an die Gemeindeverwaltung eine Geruchsmissionsprognose gem. Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach ausgehändigt.
- Mit Datum vom 12.03.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, ein.
- Am 19.03.2014 hat auf Einladung der Gemeinde Baidt eine Besprechung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu den vorliegenden Bauvorhaben stattgefunden.

Ziel der Besprechung war, alle Anwesenden über den Inhalt der Geruchsmissionsprognose gem. TA Luft, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach zu unterrichten. Hierbei wurden auch die Verfahrensschritte zum Genehmigungsverfahren des vorliegenden Bauantrages bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen vorgestellt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass alle drei Bauvorhaben in der Gemeinderatsitzung am 06.05.2014 vorgestellt und behandelt werden. Hierzu hat der Antragsteller mit dem Fachbüro

Vaßen die Gelegenheit dem Gemeinderat die Geruchsimmissionsprognose gem. TA Luft für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach sowie die Bauvorhaben zu erklären. Vereinbart wurde auch, dass Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnehmen und die bis zur Sitzung vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden erläutern.

- Am 04.04.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 (BlmSchG) zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach ein.
- Am 28.04.2014 teilt das Landratsamt Ravensburg mit, dass kein Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnimmt.
- Im Rahmen der Anhörung der Angrenzer und Betroffenen gehen Einwendungen und Bedenken gegen den Bauantrag und die Anträge auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Biogasanlagen ein.
- Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Landratsamt Ravensburg abgelehnt. Daher ist in der GR-Sitzung am 06.05.2014 zwingend über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

2.2 Bauantrag

Die Firma Futterer Agrar KG, vertreten durch Herrn Hugo Futterer jun., Hirschstraße 200/1, 88255 Baidt, beantragt als Träger des Vorhabens die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach. Die Biogasanlage soll mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 1050 kW und einer max. Jahresproduktion an Biogas von 1,75 MioNm³ betrieben werden.

Damit ist eine Genehmigung nach § 4 BlmSchV erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wird laut Landratsamt Ravensburg nach § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet folgende bau- und anlagentechnische Einrichtungen:

- Errichtung und Betrieb eines Feststoffeintrages
- Errichtung und Betrieb eines Fermenters
- Errichtung und Betrieb eines Nachgärbehälters
- Errichtung und Betrieb eines Separators
- Errichtung und Betrieb eines Vakuumverdampfers
- Errichtung und Betrieb von vier ASL-Lagertanks
- Erweiterung der bestehenden Halle zur Unterbringung des Vakuumverdampfers
- Errichtung und Betrieb eines BHKW
- Errichtung und Betrieb einer stationären Gasfackel

Die geplante Baumaßnahme liegt im Außenbereich und dient einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Parallel zur vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Biogasanlage liegt eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und ein Bauantrag zum Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalles der Familie Futterer vor.

Im angrenzenden Kerngebiet von Sulpach grenzen weitere landwirtschaftliche Betriebe an den Betrieb Futterer an.

Nach Aussage des Landratsamts Ravensburg sind die Geruchimmissionswerte im Kernbereich von Sulpach überschritten, deshalb hat die Futterer Agrar KG das Ingenieurbüro Vaßen beauftragt, eine Geruchsimmissionsprognose zu erarbeiten, die nachweisen soll, dass die Bauvorhaben der Familie Futterer insgesamt zu keiner Verschlechterung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen führt.

2.3 Anhörung der Betroffenen

Da die Betroffenheit bei Geruchsimmissionen auch über die direkten Angrenzer hinausgehen kann, wurden alle evtl. Betroffenen benachrichtigt die innerhalb eines 500 m Radius um das Bauvorhaben liegen.

Grundsätzliches zum Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen ist die verfahrensrechtliche Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde. Auf diese Weise kann die Gemeinde bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens mitentscheiden.

Der Prüfungsmaßstab ist dabei allein das Bauplanungsrecht, d.h. die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen (vgl. §§ 31, 33, 34, 35 BauGB) versagen.

Die im Einzelfall zu prüfenden Tatbestandsmerkmale hängen von der Einstufung des Gebiets (§§ 31, 33, 34, 35 BauGB) ab.

Die Versagung des Einvernehmens aus bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen ist hingegen rechtswidrig. Das Einvernehmen darf daher auch nicht als Druckmittel verwendet werden um anderweitige Ziele zu verfolgen.

Soweit nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

Die Gemeinde kann die ihr obliegende eigenständige planungsrechtliche Beurteilung nicht dadurch umgehen, dass sie ihr Ergebnis von der abschließenden Beurteilung durch die Baurechtsbehörde abhängig macht.

Einschätzung der Verwaltung

Der vorliegende Bauantrag ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 bzw. nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2, oder 4, soweit letztere Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

§ 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben unter anderem

- Den Darstellungen des Immissionsschutzrechts widerspricht
- Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird
- Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen erfordert
- Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt
- Dem allgemeinen Rücksichtnahme Gebot widerspricht

Bauplanungsrechtlich relevant sind insbesondere die

- ausreichende Erschließung durch öffentliche Straßen (Straßenunterhaltung usw.)
- die schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm und Geruch
- das allgemeine Rücksichtnahme Gebot in Form von Lärm- und Geruchsbelästigung sowie die Verkehrsbelastung der Zufahrtswege durch Lieferverkehr
- die Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben soweit letztere Tierhaltung betreiben stammen,
- es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage darf 0,5 MW nicht überschreiten.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Fakten die von der Verwaltung prüfbar sind, sind die Anforderungen des § 35 BauGB nach dem aktuellen Sachstand **nicht** erfüllt. Insbesondere scheint die Belastung der Angrenzer und Anlieger in Sulpach durch die Geruchsimmission, die verkehrliche Erschließung und die Betriebsgröße im Allgemeinen an den Belastungsgrenzen angekommen zu sein. Hier ist aus unserer Sicht das Rücksichtnahmegebot gefordert.

TOP 4

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BimSchG – Linie 1 – zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

2.1 Vorgeschichte

- Bereits Anfang des Jahres 2014 hat Herr Futterer die Gemeindeverwaltung informiert, dass weitere Bauvorhaben, in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg, geplant und zur Genehmigung eingereicht werden.
- Am 06.03.2014 wurde der Bauantrag zum Neubau eines Jungsaueaufzuchtstalles auf Flst. 1182 in Baidt-Sulpach eingereicht.
- Am 11.03.2014 hat das Landratsamt Ravensburg an die Gemeindeverwaltung eine Geruchsmissionsprognose gem. Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach ausgehändigt.
- Mit Datum vom 12.03.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, ein.
- Am 19.03.2014 hat auf Einladung der Gemeinde Baidt eine Besprechung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu den vorliegenden Bauvorhaben stattgefunden.

Ziel der Besprechung war, alle Anwesenden über den Inhalt der Geruchsmissionsprognose gem. TA Luft, gefertigt vom Ingenieurbüro Vaßen, für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach zu unterrichten. Hierbei wurden auch die Verfahrensschritte zum Genehmigungsverfahren des vorliegenden Bauantrages bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen vorgestellt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass alle drei Bauvorhaben in der Gemeinderatsitzung am 06.05.2014 vorgestellt und behandelt werden. Hierzu hat der Antragsteller mit dem Fachbüro Vaßen die Gelegenheit dem Gemeinderat die Geruchsmissionsprognose gem. TA Luft für den Betrieb von Biogas- und Tierhaltungsanlagen am Standort Sulpach sowie die Bauvorhaben zu erklären. Vereinbart wurde auch, dass Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnehmen und die bis zur Sitzung vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden erläutern.

- Am 04.04.2014 ging der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf Flst. 1199 in Baidt-Sulpach ein.
- Am 28.04.2014 teilt das Landratsamt Ravensburg mit, dass kein Vertreter des Landratsamtes an der Gemeinderatsitzung teilnimmt.
- Im Rahmen der Anhörung der Angrenzer und Betroffenen gehen Einwendungen und Bedenken gegen den Bauantrag und die Anträge auf immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Biogasanlagen ein.
- Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Landratsamt Ravensburg abgelehnt. Daher ist in der GR-Sitzung am 06.05.2014 zwingend über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

2.2 Bauantrag

Die Firma Futterer Agrar KG, vertreten durch Herrn Hugo Futterer jun., Hirschstraße 200/1, 88255 Baidt, betreibt seit 1997 eine zunächst immissionsschutzrechtlich und

seit dem Jahr 2008 eine nach § 58 Landesbauordnung (LBO) baurechtlich genehmigte Biogasanlage an der Hofstelle in Sulpach.

Die Biogasanlage besteht derzeit im Wesentlichen aus den Anlagenkomponenten und Einrichtungen zur Lagerung der Substrate/Einsatzstoffe und zur Herstellung von Düngemitteln, der Gaserzeugung, der Gasverwertung, den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebeneinrichtungen und Anlagenteilen.

Primärzweck der Biogasanlage ist und/oder die

- ▶ die Energieerzeugung und –verwertung
- ▶ stoffliche Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die erzeugte Wärme wird in der Anlage sowie zur Beheizung von Tierställen und Wohngebäude eingesetzt. Die Abfuhr der überschüssigen Wärme erfolgt über Notkühler.

Das Ziel der Biogasanlage ist die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und rein pflanzlichen Nebenprodukten aus regionaler landwirtschaftlicher Produktion zur Energieerzeugung.

Beantragt wird die elektrische Leistung von 565 kWel auf 530 kWel zu reduzieren. Dabei wird das bestehende Satelliten-BHKW, mit einer Leistung von 250 kWel, am Standort des Ferkelaufzuchtstalles außer Betrieb genommen.

Das bestehende BHKW am Altstandort an der Hofstelle soll von 315 kWel auf 530 kWel ausgebaut werden.

Die Biogasanlage soll mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 1126 kW und einer max. Jahresproduktion an Biogas von 1,76 MioNm³ betrieben werden.

Damit ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchV erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wird laut Landratsamt Ravensburg nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet folgende bau- und anlagentechnische Einrichtungen:

- Fahrlochanlagen
- Vorgrube
- Feststoffeintrag
- Fermenter
- Nachgärer
- Gärrestelager
- Gasspeicher
- BHKW
- Gasfackel

Die geplante Baumaßnahme liegt im Außenbereich und dient einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Parallel zur vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage liegt eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Biogasanlage und ein Bauantrag zum Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalles der Familie Futterer vor.

Im angrenzenden Kerngebiet von Sulpach grenzen weitere landwirtschaftliche Betriebe an den Betrieb Futterer an.

Nach Aussage des Landratsamts Ravensburg sind die Geruchimmissionswerte im Kernbereich von Sulpach überschritten, deshalb hat die Futterer Agrar KG das Ingenieurbüro Vaßen beauftragt, eine Geruchsimmissionsprognose zu erarbeiten, die

nachweisen soll, dass die Bauvorhaben der Familie Futterer insgesamt zu keiner Verschlechterung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen führt.

2.3 Anhörung der Betroffenen

Da die Betroffenheit bei Geruchsimmissionen auch über die direkten Angrenzer hinausgehen kann, wurden alle evtl. Betroffenen benachrichtigt die innerhalb eines 500 m Radius um das Bauvorhaben liegen.

Grundsätzliches zum Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen ist die verfahrensrechtliche Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde. Auf diese Weise kann die Gemeinde bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens mitentscheiden.

Der Prüfungsmaßstab ist dabei allein das Bauplanungsrecht, d.h. die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen (vgl. §§ 31, 33, 34, 35 BauGB) versagen.

Die im Einzelfall zu prüfenden Tatbestandsmerkmale hängen von der Einstufung des Gebiets (§§ 31, 33, 34, 35 BauGB) ab.

Die Versagung des Einvernehmens aus bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Gründen ist hingegen rechtswidrig. Das Einvernehmen darf daher auch nicht als Druckmittel verwendet werden um anderweitige Ziele zu verfolgen.

Soweit nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

Die Gemeinde kann die ihr obliegende eigenständige planungsrechtliche Beurteilung nicht dadurch umgehen, dass sie ihr Ergebnis von der abschließenden Beurteilung durch die Baurechtsbehörde abhängig macht.

Einschätzung der Verwaltung

Der vorliegende Bauantrag ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 bzw. nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- e) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- f) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2, oder 4, soweit letztere Tierhaltung betreibt,
- g) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- h) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

§ 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben unter anderem

- Den Darstellungen des Immissionsschutzrechts widerspricht
- Schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird
- Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen erfordert
- Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt
- Dem allgemeinen Rücksichtnahme Gebot widerspricht

Bauplanungsrechtlich relevant sind insbesondere die

- ausreichende Erschließung durch öffentliche Straßen (Straßenunterhaltung usw.)
- die schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärm und Geruch
- das allgemeine Rücksichtnahme Gebot in Form von Lärm- und Geruchsbelästigung sowie die Verkehrsbelastung der Zufahrtswege durch Lieferverkehr
- die Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben soweit letztere Tierhaltung betreiben stammen,
- es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage darf 0,5 MW nicht überschreiten.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Fakten die von der Verwaltung prüfbar sind, sind die Anforderungen des § 35 BauGB erfüllt.

Durch die Reduzierung der Gesamtleistung, von 565 kWel auf 530 kWel, erfolgt eine geringe Entlastung. Durch die Leistungserhöhung des BHKW am Altstandort an der Hofstelle ist jedoch eine Zunahme der Lärmbelästigung zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine Verlegung des BHKW zum Ferkelaufzuchtstall bzw. an einem vom Kernbereich entfernteren Standort, für die Betroffenen, belastungsärmer eingesetzt werden kann.

Die im weiteren Verfahren vorgetragenen berechtigten Bedenken und Anregungen der Betroffenen, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend in die Planung eingearbeitet werden. Insbesondere sind die Belange des Rücksichtnahmegebotes (Lärm, Geruch, Verkehr usw.) zu beachten.

Herr Vaßen vom gleichnamigen Ingenieurbüro stellte die von den Antragstellern in Auftrag gegebene Geruchsimmisionsprognose vor.

Die entsprechend der Geruchsimmisionsrichtlinie durchgeführte Ausbreitungsrechnung für den Ist-Zustand in Sulpach ergibt Geruchsstundenhäufigkeiten an den relevanten Beurteilungspunkten zwischen 6 % und 47 %. Es ist erkennbar, dass bereits die vorhandene Situation der Biogas- und der Tierhaltungsanlagen in südlich sowie östlich angrenzenden Dorfmischgebiet von Sulpach eine deutliche Belastung an Geruchsstunden aufweist. Die ermittelte Geruchsbelastung des Ist-Zustandes führt auf Teilen der beurteilungsrelevanten Flächen zu einer deutlichen Überschreitung des Immissionswertes für Dorfgebiete von 15 %, vor allem im Ortskern in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Tierhaltungsanlagen. Gemäß Flächennutzungsplan befinden sich die Immissionsorte im Außenbereich. Wohnbebauungen im Außenbereich haben einen geringeren Schutzanspruch als Wohnbebauungen in Dorfgebieten. Somit sind die Vorgaben wonach für Wohnbebauungen im Außenbereich eine maximale Geruchsstundenhäufigkeit von 25 % der Jahresstunden erlaubt ist, im Ist-Betrieb eingehalten. Im Zielbetrieb der eine Erweiterung der Biogasanlage und der Tierhaltung der Firma Futterer vorsieht, können an ca. 80 % der betrachteten Immissionsorte verminderte Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Vergleich zum Ist-Zustand erzielt werden. Dies ist auf die Emissionsminderungsmaßnahmen an der geplanten Tierhaltungsanlage und den Änderungen an der bestehenden Biogasanlage zurückzuführen. Für die Tierhaltungsanlagen ist eine Erweiterung des Ferkelaufzuchtstalles im nördlichen Bereich des Standortes der Firma Futterer um 1.050 Tierplätzen vorgesehen. Zur Emissionsminderung wird der Neubau sowie Teile des bestehenden Stalles mit einer Abluftreinigungsanlage versehen. Der Betriebsstandort reduziert mit den genannten Minderungsmaßnahmen seine Emissionen um ca. 13 %.

Fraktionsübergreifend wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Grenze des Ertragbaren und Zumutbaren für die Bürgerinnen und Bürger aus Sulpach erreicht ist. Eine Privilegierung der Baumaßnahmen wurde in Frage gestellt.

Beschluss:

Dem Bauantrag zum Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalles (TOP 2) bzw. den Anträgen auf Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (TOP 3 und 4) wird das gemeindliche Einvernehmen versagt.

TOP 5

Bauantrag zur Nutzungsverlängerung einer Hundeschule auf Flst. 97 in Baidt. Hier: Antrag auf Weiterverwendung eines Geräteschuppens und einer Umzäunung.

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

In der Gemeinderatsitzung am 08.04.2014 hat der Gemeinderat der Verlängerung des Pachtvertrages zur Nutzung eines Teils des Flst. 97 zum Betrieb einer Hundeschule um weitere 5 Jahre zugestimmt.

Mit Schreiben des Landratsamts Ravensburg, Bau- und Gewerbeamt, vom 07.04.2011, hat der Antragsteller eine befristete Baugenehmigung zum Bau eines Geräteschuppens, einer Umzäunung und 5 Stellplätzen an der Grünenbergstraße bis zum 30.04.2014 erhalten.

Mit dem nun vorliegenden Bauantrag soll der bestehende Geräteschuppen, die Umzäunung und die 5 Stellplätze entlang der Grünenbergstraße auf weitere 5 Jahre baurechtlich genehmigt werden.

Der Geräteschuppen darf eine Größe von 20 cbm und die Maschendrahtzaunhöhe von 1,50 m nicht übersteigen. Der Geräteschuppen und die Umzäunung sind nach Auflösung des Pachtvertrages vom Pächter auf dessen Kosten zu beseitigen.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zur Weiterverwendung des Geräteschuppens, der Umzäunung und der Stellplätze wird erteilt.
2. Der Geräteschuppen und die Umzäunung sind nach Auflösung des Pachtvertrages vom Pächter auf dessen Kosten zu beseitigen.
3. Einer Befristung der Baugenehmigung auf 5 Jahre, bis 30.04.2019, wird zugestimmt.

TOP 6

Wasserversorgung:

- Erneuerung der Wasserleitung in der Wickenhauser Straße

- Schachtreparaturen im Gemeindegebiet

hier: Auftragsvergabe

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Die Hauptwasserleitung in der Wickenhauser Straße im Einmündungsbereich der Baienfurter Str. ist im Moment aufgrund eines Rohrbruches unter einem bestehenden Gebäude notdürftig repariert. Es konnte nur ein PE 50 Schlauch in die gebrochene Leitung eingezogen werden, da die Schadstelle unter einem Gebäude auf privatem Grund liegt.

Im Zuge der Notreparatur wurde festgestellt, dass die vorhandene Gussleitung in sehr schlechtem Zustand ist. Die Leitung liegt im privatem Grund und es fehlen ausreichende Absperrmöglichkeiten.

In Abstimmung mit dem Technischen Leiter des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wurde eine Erneuerung der Leitung im betroffenen Abschnitt in öffentlichem Grund als einzig sinnvolle langfristige Lösung festgelegt.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 11.03.2014 über die Maßnahme informiert.

Während der Armaturenwartung über den Jahreswechsel 2013/2014 wurden noch massive Schäden an verschiedenen Schachtbauwerken festgestellt. Die am

dringendst erforderlichen Arbeiten an Schachtbauwerken in der Rosenstraße, Thumbstraße und Sonnenstraße wurden in den Leistungskatalog mit aufgenommen

Die Arbeiten wurden vom Büro Marschall & Klingenstein beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden 13 Firmen angefragt, an 12 Firmen wurden die Vergabeunterlagen ausgegeben.

Zur Submission am 22.04.2014 gingen 5 Angebote ein.

Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100 % (günstigstes Angebot) bis 145,8 % (teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 (6) wurde von der Fa. Heydt GmbH aus Aulendorf abgegeben mit einer Angebotssumme von 84.931,01 Euro brutto.

Hiervon entfallen

57.677,10 Euro brutto (48.468,15 Euro netto) auf die Erneuerung der Wasserleitung in der Wickenhauser Straße

17.712,92 Euro brutto (14.884,81 Euro netto) auf die Instandsetzung des Schachtbauwerkes W01 in der Sonnenstr. (Komplette Schachtinstallation inkl. defekte Schieber und Leitungsanbindung sowie Schachtabdeckung).

8.468,08 Euro brutto (7.116,03 Euro netto) auf die Instandsetzung des Schachtbauwerkes W01 in der Thumbstraße (komplette Neuinstallation Armaturen und Schachtabdeckung).

1.072,91 Euro brutto (901,61 Euro netto) auf die Erneuerung des Schachtbauwerkes W05 in der Rosenstraße. (Schiebertausch).

Finanzierung:

Im Haushalt 2014 sind keine Planansätze für diese Maßnahme eingestellt, jedoch sind Mittel i. H. v. 130.000,- Euro für die Sanierung von Wasserleitungen eingestellt, welche voraussichtlich in 2014 nicht mehr abgerufen werden (Rehstr. 80.000,- Euro, Friesenhäusler Str. 50.000,- Euro). Der außerplanmäßigen Maßnahme sollte zugestimmt werden. Sollten nachträglich Mehrausgaben im Vermögensplan resultieren, werden diese im Wirtschaftsplan 2015 nachfinanziert.

Die Maßnahmen sind dringend erforderlich und waren in 2013 noch nicht abzusehen. (Rohrbruch und Armaturenwartung im Dez. 2013/Jan 2014)

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Das Angebot der Fa. Fa. Heydt aus Aulendorf mit einer Auftragssumme von 84.931.01 Euro brutto erscheint das wirtschaftlich günstigste Angebot zu sein.

Beschluss:

- a) Der Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten ergeht an Fa. Fa. Heydt aus Aulendorf mit einer Auftragssumme von 84.931.01 Euro brutto.
- b) Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

TOP 7

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2013

Kämmerer Abele teilt mit:

Gebührenrechtliches Ergebnis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist nach der Gemeindeprüfungsanstalt stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatung GmbH, welche auch die Kalkulation 2010-2012 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschlusses nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und der Straßenentwässerungskostenanteil exakt berechnet.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Rechnungsjahres 2013 ist dessen Ergebnis in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden.

Gebührenerg. 2013 Abwasser ges. Schmutzwasser Niederschlagsw.

Gebührenfähige Kosten	391.673,02 €	280.537,34 €	111.135,68 €
Gebühreneinnahmen	445.813,47 €	327.467,60 €	118.345,87 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-)	+54.140,45 €	+46.930,26 €	+7.210,19 €

Nachrichtlich: Das handelsrechtliche Ergebnis weist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 53.909,79 € auf.

Bei der nächsten Gebührenkalkulation sind folgende Ergebnisse zu berücksichtigen:

	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Auszugleichendes Erg.2013	+54.140,45 €	+46.930,26 €	+7.210,19 €
Auszugleichendes Ergebnis aus Vorjahren (2010-2012)	+114.510,88 €	+76.925,88 €	+37.585,00 €
Summe	+168.651,33 €	+123.856,14 €	+44.795,19 €

Da mit folgenden Projekten:

- Überprüfung der Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (180.000 € für die Befahrung der Kanäle),
- Inlinersanierungen resultierend aus der Eigenkontrollverordnung sowie
- Investitionen im Rahmen der Baugebiets- und Gewerbeentwicklung (Gewerbegebiet Mehliiserweiterung, Schlussrechnung Baugebiet Grünenbergstraße etc...)

einige Ausgaben anstehen, ist es gut etwas Puffer zu haben um Gebührensteigerungen abzufedern.

Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze sowie auch die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung stellt eine hoch komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde das gebührenrechtliche Ergebnis von der Allevo Kommunalberatung ermittelt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird im Rahmen der Jahresrechnung im Juli vorgestellt. Sowohl handelsrechtliche und gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund Wenigerausgaben (Unterhaltung der Kanäle) und höheren Einnahmen etwas besser ab.

Der Aufwand im Bereich der Abwasserbeseitigung ist durch die gesplittete Abwassergebühr mehr und etwas komplexer geworden. Auch die Ergebnisermittlung ist nicht einfacher und rechtsicherer geworden, deshalb werden die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung übertragen.

Die neu auszugleichenden Ergebnisse werden in der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt, welche sobald die Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen vom Bauamt 2014-2016 detaillierter beziffert werden können.

Kostenüberdeckungen werden zeitnah an den Gebührenzahler weitergegeben. Das Schmutzwasser wird anhand der Menge des bezogenen Frischwassers (lt.

Wasseruhr) ermittelt. Die Schmutzwassergebühr beträgt derzeit 1,76 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m². Nach den vorliegenden Zahlen und der bestehenden Kostenüberdeckungen sollten die Gebühren 2014 trotz Preissteigerungen bei Material und Personal und der Auftragsvergabe im Rahmen der Eigenkontrollverordnung auf dem Gebührenniveau von 2013 gehalten werden können. Näheres wird eine Gebührenkalkulation spätestens im Herbst 2014 aufzeigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem gebührenrechtlichen Ergebnis für das Jahr 2013 wie folgt zu:

Im Gebührenhaushalt ergibt sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2013** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **46.930,26 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2018 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Kalkulation der Schmutzwassergebühr beraten.

Zudem ergibt sich im Gebührenhaushalt im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2013** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **7.210,19 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2018 auszugleichen. Über die Einstellung dieser Überdeckung wird im Rahmen der nächsten Kalkulation der Niederschlagswassergebühr beraten.

TOP 8

Bildung von Haushaltsresten für die Jahresrechnung 2013

Kämmerer Abele berichtet:

a) Hintergrundinfo zu Haushaltsausgaberesten

Als Haushaltsausgabereinst werden in der Kameralistik nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze bezeichnet, die am Jahresende nicht verfallen, sondern ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Dieser Grundsatz wird durch die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen durchbrochen. Grundsätzlich verfallen nicht benötigte Ausgabenansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres. Unter bestimmten Voraussetzungen darf jedoch eine Gemeinde beim Jahresabschluss Haushaltsreste bilden.

Wird ein Haushaltsausgabereinst gebildet, dann sind diese übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss also kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden. Haushaltsausgabereinst dürfen ausschließlich für die Maßnahmen Verwendung finden für die sie ursprünglich veranschlagt sind.

Im Verwaltungshaushalt ist die Bildung eines Haushaltsausgabereinstes, nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung ist, dass die betreffende Ausgabe durch

einen Planvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurde und dass diese Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Im Verwaltungshaushalt sind keine Haushaltsausgabereste vorgesehen. Es sollen noch im Mai die nichtkommunalen Kindergärten und die Verwaltungskostenumlage beim Zweckverband Breitbandversorgung schlussgerechnet werden.

Im Vermögenshaushalt (Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen) bleiben im Gegensatz zum Verwaltungshaushalt kraft Gesetzes alle Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Verfügbarkeit jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres begrenzt, in welchem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung der von der Verwaltung gebildeten Haushaltsausgabereste beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung oder vorweg durch gesonderten Beschluss.

Im Vermögenshaushalt sollen aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit nur die notwendigsten Haushaltsausgabereste gebildet werden. Soweit wie möglich wurden die Reste reduziert bzw. es wurden im Haushalt 2014 Neuansätze gebildet

Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten wird das abgelaufene Haushaltsjahr belastet. Die Buchung des Ausgaberestes führt zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses. Umgekehrt führen die Haushaltseinnahmereste zu einer Verbesserung.

b) Vorausblick auf die Jahresrechnung 2013

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt (laufende Ein- und Ausgaben) an den Vermögenshaushalt (Investitionen, Veränderung des Anlagevermögen) wird aufgrund verbesserter Einnahmesituation (Mehreinnahmen Gewerbesteuer +600.000 €, Verbesserung im Unterabschnitt Kindergärten +150.000 €, Gemeindeanteil an der EKSt +100.000 €) wesentlich höher liegen.

Die vorgeschlagenen Haushaltsausgabereste liegen mit 1.067.900 €, (Vj. 1.370.600 €) unter dem Niveau vom Vorjahr. Die Haushaltsausgabereste sind notwendig, da entsprechende Vergaben erfolgt sind oder Abrechnungen noch ausstehen.

Die Rücklageentnahme fällt aufgrund der verbesserten Zuführungsrate und reduzierten Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt geringer aus. Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.904.700 €. Die tatsächliche Rücklagenentnahme beziffert sich auf ca. 1.500.000 €. 2013 lag der Schwerpunkt beim Erwerb des Fischerareals (Abwicklung im Rechnungsjahr 2013), Sanierung der Baienfurter Straße und bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten für den Radweg Friesenhäusle-Sulpach.

Der Rücklagenstand betrug zum 31.12.2012:	4.783.221,90 €
Rücklagenentnahme 2013 voraussichtlich ca:	<u>-1.500.000,00 €</u>
Rücklagenbestand voraussichtlich zum 31.12.2013 ca.	3.280.000 €

Unter dem Gesichtspunkt, dass 2013 keine geplanten Grundstückserlöse aus Baugebieten erzielt wurden (Planansatz 2013 1.270.000 €) wäre dies ein gutes Ergebnis.

Detaillierte Angaben können letztendlich erst mit der Jahresrechnung 2013 gemacht werden, welche voraussichtlich im Juli beschlossen wird.

Die Höhe der Haushaltsausgabereste war in den letzten Jahren beim Beschluss der Haushaltsrechnung ein kleiner Kritikpunkt. Dies lässt sich doch zum Teil wie folgt begründen:

Bei einigen Investitionsvorhaben der Gemeinde, war oder ist der politische Willensbildungsprozess noch nicht endgültig abgeschlossen bzw. verzögert sich, so dass es noch nicht zur Bindung von Haushaltsmitteln über Ausschreibungen oder gar Vergaben kommen konnte, obwohl die Finanzierung der Projekte bereits im Haushalt geplant wurde.

Bei anderen Investitionsvorhaben wurden bereits bei der Beratung und Beschluss der Haushaltsplanansätze 2014 keine Ansätze gebildet, da vorhergesehen war diese Mittel aus 2013 zu übertragen. Die Vergaben zu Bauprojekten (z. B. Urnenwand) haben bereits schon zum Teil stattgefunden.

Beschluss:

Der Bildung der Haushaltsausgabereste im Rahmen der Jahresrechnung 2013 in Höhe von 1.067.900 € wird zugestimmt.

TOP 9

Anfragen und Bekanntgaben

a) Holi-Festival in Baienfurt

Ein Bürger stellte die Frage, ob die Gemeinde Baiendt von den Veranstaltern wegen zu erwartender Schallemissionen angehört worden ist. Ein entsprechendes Schreiben wurde den Gremiumsmitgliedern ausgeteilt.

Bürgermeister Buemann teilte mit, dass die Gemeinde Baiendt zu dieser Veranstaltung weder angehört noch informiert wurde. Die Gemeinde Baiendt hat keinen Einfluss auf die Genehmigung dieser Veranstaltung. Sollte es tatsächlich zu unzumutbaren Lärm- und Müllbelästigungen kommen, wird man die Gemeinde Baienfurt bitten, auf eine nochmalige Durchführung dieses Festivals zu verzichten.

b) Parkplatz Dorfplatz

Zum wiederholten Mal haben sich Bürger bei Ratsmitgliedern über die Abschränkung mit Holzpfosten auf dem Parkplatz in der Dorfmitte beschwert, da durch Unachtsamkeit Fahrzeuge beschädigt wurden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Pfosten zu erhöhen, damit diese besser sichtbar sind.

c) Hühnergehege in der Thumbstraße

Auf einer der Gemeinde Baidt gehörenden Fläche (Höhe Heimsonderschule) werden Hühner gehalten. Dem Nutzer ist mitzuteilen, dass dieses Gehege zeitnah wieder entfernt wird.